



Anwesend:

Dr. Elmar Keutgen
Vorsitzender

Patrick Meyer
Patricia Creutz-Vilvoye
René Bartholomy
Dieter Pankert
Martin Orban
Schöffen

Marc Dürnholz
Herbert Bourseaux
Christoph Hennen
Karl Heeren
Claudia Niessen
Werner Baumgarten
Karl-Joseph Ortmann
Katrin Jadin
Anne Marenne-Loiseau
Maria Bellin-Moeris
Karl-Heinz Klinkenberg
Karin Wertz
Joachim Nahl
Arthur Spoden
Olivia Nistor
Michael Scholl
Axel Dericum
Hubert Streicher
Philippe Hunger
Stadtverordnete

René Bauer
Stadtsekretär

Entschuldigt:

-

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 8. März 2010

TAGESORDNUNG: Genehmigung der Gebühr auf die Anbringung von Hydrantenschildern

DER STADTRAT,

In Anbetracht, dass im Rahmen einer Parzellierung oder Erschließung die Beschilderung sowie der Unterhalt der Wasserhydranten durch den Feuerwehrdienst gewährleistet wird;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, zur Kostendeckung eine einmalige Gebühr in Höhe von 120 € pro Schild zu erheben;

Auf Grund der Artikel L1122-30, §1, L1122-31 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sowie auf Grund des gleich lautenden Gutachtens der Finanzkommission,

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird ab dem 01. April 2010 für eine unbestimmte Dauer eine einmalige Gebühr auf die Anbringung von Hydrantenschildern, die durch die Feuerwehr im Rahmen der Erstellung des Brandschutz- bzw. Plangutachtens bei Parzellierungs- oder Erschließungsanträgen verlangt werden, erhoben.

Die Hydrantenschilder werden durch die Feuerwehrdienste angebracht bzw. aufgestellt. Die Pflege und der Unterhalt der Hydrantenschilder erfolgt durch die Feuerwehr, ohne dass dem Antragsteller weitere Unkosten entstehen.

Artikel 2:

Die Gebühr wird durch den Antragsteller der Parzellierungs- oder Erschließungsgenehmigung geschuldet.

Artikel 3:

Die Gebühr wird auf 120 € pro Schild festgelegt.

Artikel 4:

Die Gebühr ist durch den Antragsteller bei Ausstellung der Genehmigung zu entrichten und zahlbar zu Händen des Stadtrechtsmeisters oder dessen Beauftragten.

Artikel 5:

In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Artikel 6:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt „

Für den Stadtrat:

Der Stadtsekretär,
gez. R. BAUER

Der Vorsitzende,
gez. Dr. E. KEUTGEN

**Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 11. März 2010**

**R. BAUER
Stadtsekretär**

**Dr. E. KEUTGEN
Bürgermeister**